

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 84

Diez, Montag den 12. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rundschreiben, betreffend die Frühjahrsbestellung mit Rücksicht auf die Nahrungs- und Futtermittelversorgung.

Durch wirtschaftliche Verwendung des verfügbaren Getreides ist es gelungen, die Brotversorgung bis zum Anfall der nächsten Ernte in vollkommen zufriedenstellender Weise zu regeln. Dasselbe wird bezüglich der Kartoffeln der Fall sein, wenn wir mit ihnen ebenso haushalten, wie mit dem Brottorn. Der Pariser Martin hat in den letzten Tagen triumphierend die Nachricht verbreitet, die ganze Kartoffelernte in Ost- und Süddeutschland sei erfroren. Gerade das Gegenteil ist der Fall, die Kartoffeln haben sich in den Mieten selten gut gehalten, so daß der zu erwartende Abgang weit unter dem Durchschnitt steht. Bekannt ist aber, daß die Kartoffelernte infolge der zu Ende des vorigen Sommers herrschenden Dürre beträchtlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben ist; was an Kartoffeln geerntet wurde und was davon heute noch geblieben ist, reicht aber für die Saat und die Ernährung aus, wenn jeder einzelne die äußerste Sparsamkeit walten läßt.

Sparen können wir in erster Linie bei der Saat. Mit dem Auslesen der Saat sind jetzt alle Betriebe beschäftigt. Sonst gilt als Grundsatz, daß gut entwickelte mittelgroße Knollen (Hühnergröße) zur Saat verwendet werden. In allen knappen Zeiten hat man aber auch die kleinen Knollen, bis zur Taubeneigröße, sofern sie nur gesund und völlig ausgereift waren, mit bestem Erfolg zur Saat verwendet. Und hiernach muß in diesem Frühjahr verfahren werden, denn was wir an Saat sparen, wird für den Verbrauch verfügbar. Die kleinen und angefaulten Knollen, aber auch nur diese, gehen in die Brennerei oder mit den ganz kleinen haselnußgroßen zusammen in den Futtertrog. Daß man auch mit zerschnittenen Knollen gute Ernten erzielen kann, ist altbekannt. Das Zerschneiden ist namentlich dort am Platze, wo nur große Knollen geerntet wurden. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stamnteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet

sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb, den Stolo, angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitt-Teile zur Saat verwenden will, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei großen Knollen möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Möglichst frühzeitiges Schneiden vor dem Auslegen ist zweckmäßig, weil sich dann die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundkork überziehen, der die Schnittstücke vor Fäulnis schützt. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Es ist gewiß erwünscht, daß alles brachliegende Land genützt und daß dabei der Kartoffelanbau in erster Linie berücksichtigt wird, aber man sollte die heute so kostbare Saat doch nur dort verwenden, wo die Beschaffenheit des Bodens einen befriedigenden Ertrag erwarten läßt oder wo man durch entsprechende Düngung den Boden zum Ertrag bringen kann. Das Auslegen von Kartoffeln auf gänzlich unfruchtbaren, ungedüngten und verqueckten Böden muß aber unter den heutigen Zeitverhältnissen als Verschwendung schlimmster Art gekennzeichnet werden und sollte unterbleiben.

Viele Besitzer von Park- und Rasenflächen haben sich entschlossen, auch dieses Land für die Ernährung nutzbar zu machen. Zur Schonung der Kartoffelbestände dürfte es sich aber empfehlen, hierfür Gemüse aller Art, wie Kohlrüben, Möhren usw. zu wählen, da es an dem bezüglich Samen nicht fehlt und die Produkte für die Ernährung ebenso wertvoll sind, wie die Kartoffeln.

Saatkartoffeln können ferner noch gespart werden in den Brennereiwirtschaften. Schon in der jetzt zu Ende gehenden Arbeitsperiode sind Zuckerrüben, auch die für Futterzwecke gezüchteten, teils rein, teils gemischt mit Kartoffeln auf Spiritus verarbeitet worden. Da an Samen dieser Rüben kein Mangel ist, liegt es nahe, daß die Brennereiwirtschaften, die über geeignete Böden mit entsprechender Vorbereitung verfügen, Zuckerrüben oder zuckerhaltige Munkelrübenforten anbauen und so ebenfalls eine wesent-

liche Ersparnis an Saatkartoffeln für die menschliche Ernährung bewirken. Hierauf möchte ich die Brennereiwirtschaften mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Man kann annehmen, daß in diesem Jahr im Deutschen Reich rund 3500 000 Hektar mit Kartoffeln bepflanzt werden. 1,5—2,5 Tonnen werden für den Hektar zur Saat verwendet, eine Ersparnis an Saat von $\frac{1}{2}$ Tonne für den Hektar ergibt für das Reich 1 750 000 Tonnen. Welche ungeheure Bedeutung eine solche Ersparnis für die Volksernährung in den letzten Monaten vor der Ernte haben muß, leuchtet ohne weiteres ein. Die Lösung muß also lauten: „möglichste Sparsamkeit bei der Aussaat der Kartoffeln, es darf unter keinen Umständen mehr ausgesät werden, als zur Erzielung einer befriedigenden Ernte unbedingt erforderlich ist.“

Schließlich weise ich jetzt, in letzter Stunde, die Landwirtschaft wiederholt darauf hin, wie wichtig es ist, bei der fehlenden Futtereinfuhr für hinreichenden Anbau von Futter in der eigenen Wirtschaft zu sorgen. Was für menschliche Nahrung brauchbar ist, sollte in der jetzigen Zeit möglichst nicht als Viehfutter verwendet werden. Für die Frühjahrseinstellung kommen in Betracht: Die Aussaat einer hinreichenden Menge von Mangelrüben und Kohlrüben (Brucksen), von Gemenge (Hafer, Gerste, Wicken, Erbsen, Pelfuschten, Ackerbohnen usw.) in entsprechenden Zeitabschnitten zur Grünfütterung. Dann aber namentlich die Aussaat von Stoppelrüben, auch Brach-, Steck oder Wasser-rüben genannt.

Die Stoppelrübe hat den Vorzug, daß man sehr wenig Samen braucht, bei Drillsaat (30—35 cm Reihenweite) 1—1,5 kg, bei Breitsaat 2—3 kg auf den Hektar, daß sie auch auf Sandböden, namentlich in feuchteren Lagen und sogar auf Neuland, gedeiht, daß sie die kurze Wachstumsdauer von 8—10 Wochen hat und daß sie 5—6 Grad Frost vertragen kann. Sie kann daher eine recht vielseitige Verwendung finden. Auf Brachland, umgebrochenen mehrjährigen Weiden usw. wird sie im ersten Frühjahr gesät und bietet dann in den Sommermonaten ein willkommenes Futter, durch das man die wertvolleren, haltbareren Knollen- und Wurzelfrüchte für spätere Zeiten aufsparen kann. Auch für die letzten Kartoffelschläge ist sie zu empfehlen, falls für diese Saatkartoffeln nicht mehr zu beschaffen sein sollten. Die Brachrübe wird am besten mit dem Kraut vom Felde gefüttert, zur Aufbewahrung eignet sie sich nicht. Die Erträge schwanken je nach der Düngerkraft des Bodens zwischen 200 und 500 Zentner auf den Hektar. Bei sorgfamer Drillkultur sind sie natürlich beträchtlich höher. Um ein übermäßiges Steigen des Samenpreises zu vermeiden, habe ich die Staatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin S.-W. 11, Dessauer Straße 14, veranlaßt, sich eine größere Samenmenge zu sichern, und empfehle, sich beim Samenbezug an diese zu wenden.

Schließlich sei noch an die Aussaat von Serradella unter den Roggen erinnert. Wenn der Herbst nicht zu trocken wird, lassen sich dadurch recht beträchtliche Mengen von Grün- und Trockenfutter mit geringem Saataufwand gewinnen.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Verwendung von Knochenmehl.

Bei der herrschenden Knappheit an Düngemitteln und bei der andererseits so erstrebenswerten Durchführung einer reichlichen Düngung ist es in vielen Fällen auch zweckmäßig, das Knochenmehl zu verwenden. Dieses Düngemittel kommt in verschiedenen Arten in den Handel. Je nach seiner Gewinnung unterscheidet man rohe, unentleimte, entleimte und aufgeschlossene Ware. Am meisten werden gehandelt das entleimte mit 1—2 Prozent Stickstoff und ca. 30 Prozent Phosphorsäure u. das unentleimte mit 4—5 Prozent Stickstoff und ca. 20 Prozent Phosphorsäure. Beide sind brauchbare Düngemittel. Nicht zu empfehlen ist das rohe Knochenmehl wegen seiner Schwerlöslichkeit. Dagegen ist die aufgeschlossene Form sehr gut, aber schwer zu haben. Der Stickstoff in der entleimten und unentleimten Ware ist auf allen Böden verhältnismäßig rasch wirksam. Die Phosphorsäure kommt im Wert ungefähr derjenigen des Thomasmehles gleich. Die besten Erfolge hat man mit gut entfetteten, feingemahlten Knochenmehlen auf nicht allzu kalkreichen Böden erzielt.

Die Anwendung des Knochenmehles sollte möglichst zeitig erfolgen. Es eignet sich besonders zur Düngung von Erbsen, Bohnen, Wicken, Klee, Kartoffeln, kann aber auch zu anderen Pflanzen gegeben werden. Wegen der langandauernden Wirkung verwendet man es zweckmäßig zu Borratsdüngungen.

Die Landwirtschaftskammer hat sich eine größere Menge von Knochenmehl gesichert und zwar unentleimtes Knochenmehl, Marke „Biera“, zum Preise von 14,25 Mark für 100 kg und entleimtes Knochenmehl, Marke „Einsa“, zum Preise von 10,50 Mark für 100 kg.

Die Herren Landräte der einzelnen Kreise sind bereit, Bestellungen auf ganze oder halbe Waggons von Knochenmehl entgegen zu nehmen. Die Landwirte werden aufgefordert, ihre Bestellungen in den einzelnen Gemeinden unverzüglich zu sammeln und diese unter Angabe eines Empfangsberechtigten und unter Garantieleistung für Bezahlung durch die Gemeinde an die kgl. Herren Landräte einzureichen.

J.-Nr. 3615 II.

Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, den Landwirten hiervon Kenntnis zu geben und etwaige Bestellungen umgehend an mich einzureichen.

Der Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. I. 2311.

Diez, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister

der weinbautreibenden Gemeinden mit Ausnahme von Ems und Nassau.

Betreffend: Beseitigung der Weinbergdrießen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 19. Dezember 1900, J.-Nr. 13 191 I., Kreisblatt Nr. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Verzeichnisse bis zum 25. d. Mts. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält vom 12. bis 17. April auf dem Gelände der Schmittenhöhe, Gemarkung Bad Gmz, Scharfschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Absperrekommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

D. M. C. 25/15. Wiesbaden, den 29. März 1915.

Öffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) und gemäß § 16 der Ausführungsanweisung IV zum Wassergesetz weise ich darauf hin, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, — (vergl. auch § 379 daselbst), — mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes, d. i. am 1. April 1924, erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Der Antrag kann nach § 186 Abs. 1 bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde, oder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde (§ 342) schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

Namens des Bezirksausschusses.
(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Wenzel.

Abtlg. II b. Egb.-Nr. 26902.

Frankfurt a. M., den 24. 3. 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Beurlaubungen und Zurückstellung Wehrpflichtiger zur Arbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Ungeachtet der ihm obliegenden starken Ersatzgestellungen hat sich das stellv. Generalkommando veranlaßt gesehen, in zahlreichen Fällen Zurückstellungen und Beurlaubungen von Wehrpflichtigen eintreten zu lassen, um diesen die Möglichkeit zu geben, in industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu arbeiten. Das stellv. Generalkommando glaubt sich zu diesen Zurückstellungen berechtigt und verpflichtet, um das wirtschaftliche Leben auf der Höhe zu halten, auf der es sich erfreulicherweise befindet.

Wenn hiernach das stellv. Generalkommando durch die vorbezeichnete Maßnahme den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegengekommen ist und diesen, soweit wie irgend möglich, Rechnung getragen hat, so muß es auch von den Wehrpflichtigen, denen die betr. Vergünstigungen zugute gekommen sind, erwarten, daß sie sich der Pflichten bewußt bleiben, die gerade ihnen der Allgemeinheit gegenüber obliegen und die sie durch größtmögliche Anspannung aller Kräfte zur Arbeit in denjenigen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens, wofür sie eine Beurlaubung oder Zurückstellung erfahren haben, betätigen müssen. Sie haben sich stets vor Augen zu halten, daß ihre zeitweise Befreiung vom militärischen Dienste lediglich deswegen erfolgt ist und erfolgen konnte, damit sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten sich bestimmten industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeiten unterziehen, und daß jeder Grund für ihre Befreiungen dann wegfällt, wenn sie diese Arbeiten vernachlässigen oder aufgeben.

Die Bezirkskommandos und Ersatztruppenteile werden angewiesen, jeden Wehrpflichtigen, der vom Heeresdienst

zurückgestellt oder beurlaubt ist, dann sofort zur militärischen Dienststellung einzustellen bzw. wieder einzustellen, wenn er die Arbeit in dem Betrieb, für den er beurlaubt ist, ungerechtfertigterweise verläßt oder seine Entlassung veranlaßt, um die Arbeit überhaupt nicht oder in einem anderen Betriebe wieder aufzunehmen.

Bei Ausstellung von Urlaubsbescheinigungen ist ein Vermerk darüber anzunehmen, zu welchem Zweck und für welchen Betrieb die Urlaubserteilung erfolgt.

XVIII. Armecorps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der kommandierende General.**

Freiherr von Gall, General der Infanterie

* * *

M. 2459.

Dienstag, den 4. April 1915.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Den Herren Bürgermeistern und den Inhabern industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe ist anheim gestellt, bei ungerechtfertigter Aufgabe der Arbeit seitens zurückgestellter oder beurlaubter wehrpflichtiger Personen den zuständigen Bezirkskommandos oder Ersatztruppenteilen sofort Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. I. 2217.

Dienstag, den 9. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Ankauf von Kartoffeln für das Reich.

In Abänderung meiner Verfügung vom 28. März d. Js. mache ich hiermit bekannt, daß auf Grund höheren Orts ergangenen Anordnung für die für das Reich anzukaufenden Kartoffeln nicht der von mir unter dem 28. März d. Js. für den Kleinverkauf festgesetzte Preis von 5,50 Mark, sondern nur der auf Grund des Höchstpreisgesetzes für den Großhandel festgesetzte Preis bezahlt wird. Dieser beträgt:

- a) für die Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, up to date, 4,80 Mark pro Zentner,
- b) für alle anderen und mit obigen gemischten Sorten 4,55 Mark pro Zentner.

Dagegen gelten die in meiner Verfügung vom 28. v. Mts. angegebenen Zuschläge und zwar:

- zwischen dem 20. und 30. April 1,— Mark,
- zwischen dem 1. und 9. Mai 1,50 Mark,
- zwischen dem 10. und 19. Mai 2,— Mark,
- zwischen dem 20. und 31. Mai 2,50 Mark,
- zwischen dem 1. und 9. Juni 3,— Mark,
- zwischen dem 10. und 19. Juni 3,50 Mark,
- zwischen dem 20. Juni und später 4,— Mark

nicht für die Tonne, sondern für den Zentner.

Bei der Preisberechnung werden nicht die gekauften, sondern nur die tatsächlich abgenommenen Kartoffelmengen zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zusatzgebühr richtet sich nach dem Abnahmeterrain. Fällig wird der Lieferungspreis beim Empfang der Kartoffeln durch diejenige Stelle, der sie zugewiesen sind.

Nach § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln sind in den Preis eingeschlossen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof und die Kosten der Verladung. Die Abnahme erfolgt am Verladeort und zwar an dem von der Behörde bestimmten, möglichst nach den Wünschen des Verkäufers anzuberaumenden Termin. Eine Abnahme schon vor dem 20. April d. Js. kann nicht verbindlich zugesagt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 27. März 1915.

Bekanntmachung.

I. 2610. Am 20. d. Mts. hier abhanden gekommen:

Ein Etui, enthaltend ein goldenes Uhrenarmband mit goldener Uhr, Fabrik-Nr. 44 538. Wert 60 Mark.

Um eingehende Ermittlungen bei Trödlern, Uhrmachern, Gold- und Silberarbeitern sowie in den Leihhäusern wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

**J. B.
Beck.**

Standesamt Bad Ems.

In die Standesregister wurden im Monat März eingetragen: 11 Geburten, und zwar 3 Knaben, 8 Mädchen, 1 Eheschließung (Kriegseheschließung) und folgende Sterbefälle:

März 3.: Ehefrau des Maurers Karl Jakob Ernst Hoffarth Henriette Margarete geb. Müller in Bad Ems, 57 Jahre alt.

Febr. 3.: Geizler Ludwig Franz Karl Heinrich Bennelwitz in Bad Ems, 31 Jahre alt, Gefreiter der 1. Komp. des 88. Inf.-Regiments, gefallen auf Höhe vor Massiges in Frankreich.

Sept. 15., 1914: Landbriefträger Philipp Christian Ahtstein in Bad Ems, 30 Jahre alt, Landwehrmann der 1.

Komp. des 80. Inf.-Reg., gefallen in den Kämpfen bei Bille four Tourbe.

März 7.: Hüttenarbeiter Johann Altmann, 55 Jahre alt, in Bad Ems.

März 17.: Anna Fogolini, 8 Jahre alt, Tochter des Ziegelbrenners Erminio Fogolini in Bad Ems.

März 18.: Musiker Karl Reuter in Bad Ems, 72 Jahre alt.

März 20.: Werner Norbert Geller, 2 Jahre alt, Sohn des Handlungsreisenden Wilhelm Geller in Bad Ems.

Aug. 24., 1914: Küfer Otto Heim, 22 Jahre alt, in Bad Ems, bei der 11. Komp. des 87. Inf.-Regiments, gefallen in den Kämpfen bei Matton.

März 23.: Ehefrau des Mühlenbesizers Ludwig Heinrich Herbel Gertrude Genoseba geb. Schneider in Bad Ems, 39 Jahre alt.

März 25.: Witwe Johann Boll, Anna Gertrude geb. Beilmann in Bad Ems, 70 Jahre alt.

März 28.: Otto Antonius Specht, 1 Jahr alt, Sohn des Fuhrmanns Wilhelm Anton Specht in Bad Ems.

März 28.: Anna Luise Eggink, 1½ Jahre alt, Tochter des Kellners Wilhelm Eggink in Bad Ems.

Gutes Wiesenhen

20—25 Btr. zu verkaufen.

G. Faust, Rachenelobogen

Damen erh. Nebenverdienst
nach jed. Ort durch leichte Handarb.
Muster u. Prosp. geg. 40 Pf. in
Marken. **Herrn. Teubner,**
Leipzig, Täubchenweg 79. [5040]

Für den Kreis **Unterlahn** stellen sich die Ergebnisse der Bewilligung von Alters-, Invaliden- usw. Renten in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis Ende Dezember 1914 wie folgt:

Renten in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis Ende Dezember 1891															
	Einge- gangene Anträge	Davon sind erledigt durch			Gesamt- Jahresbetrag der bewilligten Renten		Von den Rentenempfängern bzw. von den verstorbenen Ernährern sind bzw. waren beschäftigt						Nach Abgang durch Tod u. Ab- u. Zugang durch Verzug bleiben noch zu zahlen		
		Renten- Bewillig- ung	Ab- schlehnung	Tod der Antrag- steller u.			in der Land- wirt- schaft	in der In- dustrie	im Handel und Verkehr	durch Lohn- arbeit wechselnd der Art	im Staats- dienst	im Gesinde- dienst	Posten	M	S
Altersrenten	379	262	86	31	38 460	—	79	83	5	30	56	9	37	6 584	80
Invalidenrenten	2110	1705	249	147	282 748	—	240	1010	50	179	126	100	698	126 542	70
Krankenrenten	136	136	—	—	24 798	—	9	86	9	15	8	9	17	3 228	60
Witwen- u. Witwerrent.	34	16	4	13	1 237	20	1	10	1	—	4	—	16	1 237	20
Waisenrenten	54	47	1	5	4 540	80	3	34	5	3	1	1	43	3 880	80
Zusammen:	2713	2166	340	196	351 784	80	332	1223	70	227	195	119	811	141 474	10

Von der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rassau, deren Bezirk die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie das Fürstentum Waldeck umfaßt, sind seit dem 1. Januar 1891 überhaupt bewilligt:

11 506 Altersrenten	im Gesamt-Jahresbetrage von	=	1 674 167	Mk.	40	Pfg.
62 132 Invalidenrenten	" " " "	=	10 278 978	"	90	"
6 941 Krankenrenten	" " " "	=	1 247 868	"	40	"
701 Witwen- u. Witwerrent.	" " " "	=	54 839	"	40	"
33 Witwenkrankenrenten	" " " "	=	2 593	"	80	"
2175 Waisenrenten	" " " "	=	173 664	"	10	"
= 83 488 Renten	mit einem Gesamt-Jahresbetrage von	=	13 432 112	Mk.	—	Pfg.

Hier von sind nach Berücksichtigung der durch Tod u. erfolgten Abgänge Ende Dezember 1914 noch zu zahlen:

1 801 Altersrenten	im Gesamt-Jahresbetrage von	=	305 309	Mk.	50	Pfg.
27 754 Invalidenrenten	" " " "	=	4 863 186	"	10	"
860 Krankenrenten	" " " "	=	178 025	"	90	"
659 Witwen- u. Witwerrent.	" " " "	=	51 613	"	80	"
25 Witwenkrankenrenten	" " " "	=	1 963	"	20	"
2 036 Waisenrenten (4795 Kinder)	" " " "	=	156 817	"	30	"
zusammen = 33 135 Renten	mit einem Gesamt-Jahresbetrage von	=	5 556 915	Mk.	80	Pfg.

Der vom Reiche zu leistende Zuschuß beträgt = 1 674 825 " — "

Witthin bleiben Ende Dezember 1914 aus Mitteln der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rassau an Renten zu zahlen jährlich

= 3 882 090 Mk. 80 Pfg.